

Inhalt: S. 1: Bekanntmachung der Wiederholung der Echten Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan der Stadt Rehau „1. Änderung des Bebauungsplans Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße“

Bekanntmachung

der Wiederholung der Echten Bürgerbeteiligung
für den Bebauungsplan der Stadt Rehau

„1. Änderung des Bebauungsplans
Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße“

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 den überarbeiteten Entwurfsplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 gebilligt.

Die Überarbeitung berührt Grundzüge der bisherigen Planung, so dass die Echte Bürgerbeteiligung zu wiederholen ist.

Die wesentlichsten Änderungen betreffen die Abstandsflächen und die Dachaufbauten sowie die Pflanzenauswahlliste.

Der Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung und wird gemäß § 13 a Bausetzbuch (BauGB) aufgestellt. Eine Umweltprüfung in diesem Verfahren wird nicht durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2022 sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom **01.08.2022 bis 07.09.2022** im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

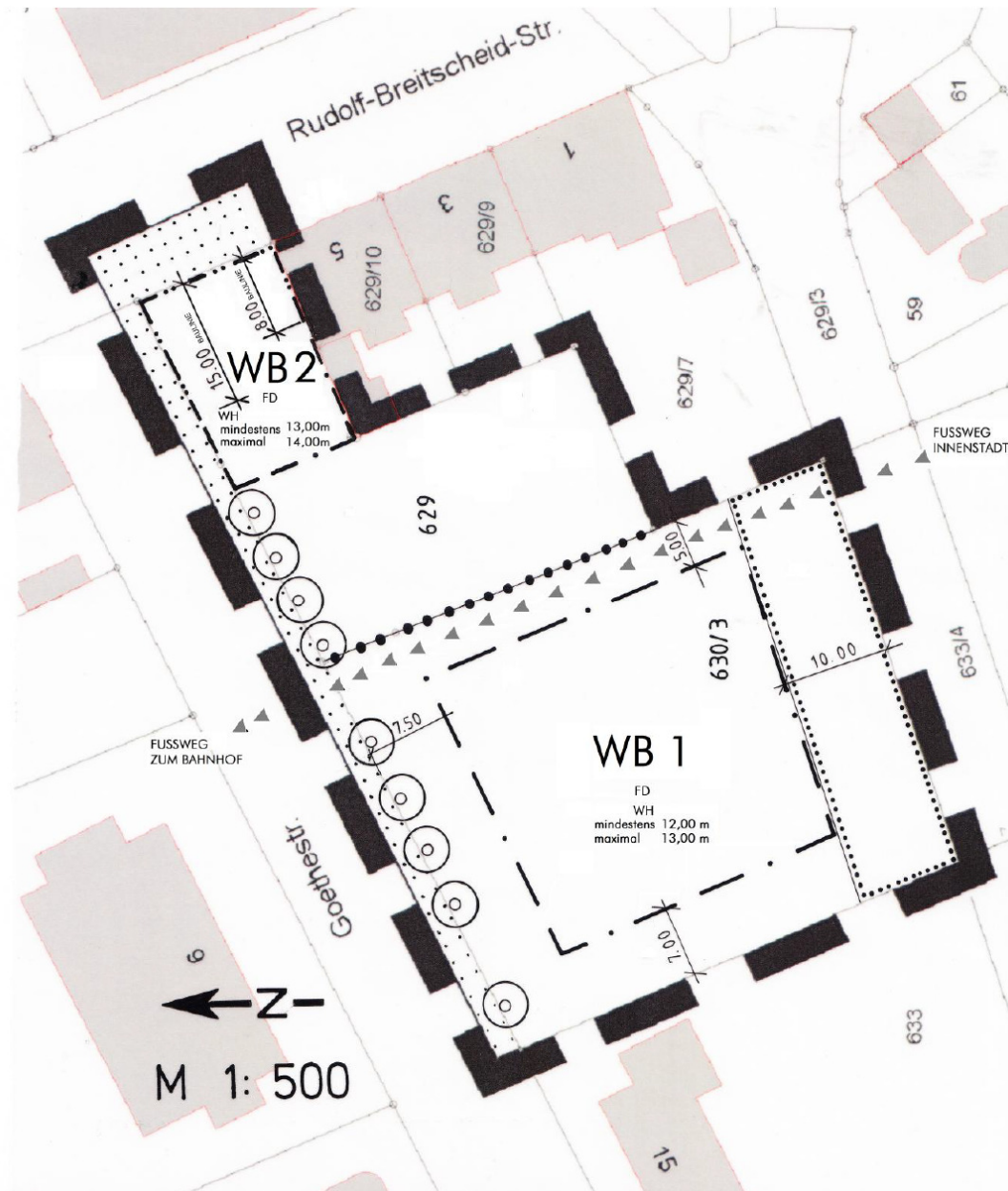
Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff „Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße“ gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

LAGEPLAN DES GELTUNGSBEREICHS

für den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplans Goethestraße/Rudolf-Breitscheid-Straße“

ohne Maßstab



Rehau, 21.07.2022

Stadt Rehau
gez.

Abraham
1. Bürgermeister